

# Versicherungspolizze

Firma  
DLV express e.U.  
Garasevic Deniel  
Oberrudling 9a/1  
4070 Hinzenbach

Zürich Versicherungs-  
Aktiengesellschaft  
Schwarzenbergplatz 15  
1010 Wien  
www.zurich.at  
FN 89577g  
Handelsgericht Wien  
CID: AT33ZZZ00000005065  
UID: ATU15362603

## Zurich Betriebsversicherung

Polizzen-Nr. **OF-25621572-1**

Versicherungsdauer vom 28.05.2018 bis 01.06.2028, jeweils 00 Uhr  
Spartenübersicht **Transport**  
Versicherungssummen, Vertragsgrundlagen und Besondere Bedingungen laut Beilage  
Folgeprämie ab 01.07.2018 monatlich EUR 26,05  
Erstprämienberechnung bis 01.07.2018 - siehe beiliegende Abrechnung.

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft

Wien, 6. Juni 2018



Ihr Betreuer

TVM Versicherungsmakler GmbH - Keskin Coskun Tel. +43 (0) 7582/61111, Mobil: +43 (0) 676/949  
74 84, Fax: +43 (0) 7582/61111-18, E-Mail: keskin@tvm.at

Polizzen-Nummer OF-25621572-1  
vom 6. Juni 2018, Seite 2

**Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!**  
**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Betreuerin/Ihren Betreuer bzw. an Ihre Kundenservicestelle. Die Telefonnummern bzw. die Anschrift finden Sie auf der ersten Seite Ihrer Polizze. Sollten diese Daten nicht angeführt sein, wenden Sie sich bitte an Ihre Landesdirektion.**

**GENERALDIREKTION:**

1010 Wien, Schwarzenbergplatz 15  
Telefon 08000 80 80 80  
Fax (01) 505 04 85

**LANDESDIREKTION WIEN:**

1020 Wien, Lassallestraße 7  
Telefon (01) 217 20  
Fax (01) 217 20 1450

**LANDESDIREKTION NIEDERÖSTERREICH:**

1020 Wien, Lassallestraße 7  
Telefon (01) 217 20  
Fax (01) 217 20 1450

**LANDESDIREKTION BURGENLAND:**

7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 30  
Telefon (02682) 707  
Fax (02682) 707 35

**LANDESDIREKTION STEIERMARK:**

8010 Graz, Schmiedgasse 40  
Telefon (0316) 82 45 91  
Fax (0316) 81 38 77

**LANDESDIREKTION KÄRNTEN UND OSTTIROL:**

9020 Klagenfurt, Neuer Platz  
Telefon (0463) 58 20  
Fax (0463) 58 20 60

**LANDESDIREKTION OBERÖSTERREICH:**

4020 Linz, Wiener Straße 48  
Telefon (0732) 69 52  
Fax (0732) 69 52 300

**LANDESDIREKTION SALZBURG:**

5020 Salzburg, Karolingerstrasse 3a  
Telefon (0662) 84 25 16  
Fax (0662) 84 42 14

**LANDESDIREKTION TIROL UND VORARLBERG:**

6020 Innsbruck, Eduard Bodem-Gasse 4  
Telefon (0512) 59 446  
Fax (0512) 59 446 23

**KUNDENDIENST-HINWEISE**

Der/die VersicherungsnehmerIn kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften aller Erklärungen verlangen, die er zum Versicherungsvertrag abgegeben hat.

Der/die VersicherungsnehmerIn kann gemäß Versicherungsvertragsgesetz zwei Wochen ab Zugang der Polizze schriftlich vom Vertrag zurücktreten (Absendedatum der Rücktrittserklärung).

Die in der Polizze bezeichnete und im Erlagschein ausgewiesene Erstprämie ist innerhalb von vierzehn Tagen ab Zugang der Polizze zu bezahlen.

Der Versicherer darf Gebühren verlangen, die der Abgeltung von Aufwendungen dienen, die durch das Verhalten der VersicherungsnehmerInnen veranlasst worden sind.

**VERHALTEN IM SCHADENFALL**

Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden sind sofort der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

In jeder Unfallversicherung ist uns ein Todesfall innerhalb der in den Versicherungsbedingungen bestimmten Frist anzuzeigen.

ZURICH<sup>®</sup>



ZURICH<sup>®</sup>

Die abgebildeten Zeichen sind Markenzeichen der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und als solche weltweit eingetragen.

## Dauerrabatt

### **20 % Dauerrabatt**

Aufgrund der vereinbarten Laufzeit von 10 Jahren ist ein Dauerrabatt von 20% auf die Jahresprämie eingeräumt. Der Dauerrabatt wird sofort von der Prämie abgezogen. Die im Antrag ausgewiesene Prämie ergibt sich somit aus der ermäßigten Jahresprämie unter Berücksichtigung der allenfalls gewählten unterjährigen Zahlweise.

Ein Beispiel: Die Jahresprämie ohne Dauerrabatt beträgt exkl. Versicherungssteuer EUR 100,00. Nach Abzug von Dauerrabatt (20%) bezahlen Sie daher für den Versicherungsschutz vorläufig nur EUR 80,00 pro Jahr.

Im Fall vorzeitiger Vertragsauflösung ist - abhängig von der tatsächlich erreichten Vertragslaufzeit - eine Nachzahlung an Prämie zu leisten, da sich der an Sie weitergegebene kalkulatorische Vorteil der Zurich bei Nichterfüllung der vereinbarten 10 - jährigen Laufzeit entsprechend vermindert. Die Höhe der Nachzahlung beträgt bei einer Beendigung des Vertrages

- ab vollendetem dritten Jahr, jedoch vor dem vollendeten vierten Jahr 60%
- ab vollendetem vierten Jahr, jedoch vor dem vollendeten fünften Jahr 50%
- ab vollendetem fünften Jahr, jedoch vor dem vollendeten sechsten Jahr 40%
- ab vollendetem sechsten Jahr, jedoch vor dem vollendeten siebenten Jahr 30%
- ab vollendetem siebenten Jahr, jedoch vor dem vollendeten achten Jahr 20%
- ab vollendetem achten Jahr, jedoch vor dem vollendeten neunten Jahr 10%
- ab vollendetem neunten Jahr, jedoch vor dem vollendeten zehnten Jahr 5%

der ermäßigten Jahresprämie (Bemessungsgrundlage ist die in diesem Dokument ausgewiesene ermäßigte Jahresprämie).

Versicherungssteuer, gegebenenfalls auch Feuerschutzsteuer wird vor Kalkulation der Nachzahlung abgezogen.

Eine Nachzahlung bei vorzeitiger Vertragsauflösung ist nicht zu leisten, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat Anlass zur Kündigung des Versicherers aus wichtigem Grund gegeben.

Eine Nachzahlung bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Versicherungsnehmer ist nicht zu leisten, wenn der Versicherer Anlass zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gegeben hat.

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wegen Interessewegfall nach Versicherungsbeginn (§ 68 Abs. 2 VersVG) ist die Nachforderung des Versicherers mit der Differenz zwischen der tatsächlich bezahlten Prämie und jener Prämie begrenzt, die der Versicherer erheben hätte können, wäre die Versicherung nur bis zu jenem Zeitpunkt beantragt worden, in welchem er vom Interessewegfall Kenntnis erlangte. Erfolgt nach Versicherungsbeginn ein Wegfall des versicherten Interesses durch ein Kriegsereignis, durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges oder als unvermeidliche Folge eines Krieges (§ 68 Abs. 3 VersVG), ist die Dauerrabatt-Nachforderung mit der Differenz zwischen der tatsächlich bezahlten Prämie und jener Prämie begrenzt, die der Dauer der (tatsächlichen) Gefahrtragung entspricht.

Allgemeiner Hinweis: Die Zürich Versicherung bietet aufgrund des gestellten Antrages Versicherungsschutz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach der vorliegenden Polizza, dem gestellten Antrag, den in der Polizza angeführten und beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Versicherte Betriebsart: **Frachtführer**

## Transportversicherung

### Standard CMR-Versicherung

Diese Versicherung gilt für die folgenden angeführten Lastkraftwagen des Versicherungsnehmers:

Kennzeichen	Nutzlast	Aufbau	Versicherungssumme
EF-988CH	1,00	ohne Kühler	100.000,00

Versicherter Gegenstand ist die Haftung des Versicherten aus Verträgen über die entgeltliche Beförderung von Gütern, die vom Versicherten mit genannten Kraftfahrzeugen ausgeführt werden, gemäß CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr) im Rahmen oben angeführter Vertragsgrundlagen.

**Geltungsbereich:** Europa (bis Ural, inkl. europäische Türkei)

### Zusätzliche Deckungserweiterungen gelten mitversichert:

- Aufräum- Beseitigungs- Vernichtungskosten Versicherungssumme EUR 3.000,00 auf Erstes Risiko
- Nachnahmeversehen gem. Art 21 CMR bis max. EUR 5000,00 pro Schadenfall, auf Erstes Risiko

Folgeprämie monatlich EUR 26,05

Vertragsgrundlagen: CMR 2004

Besondere Bedingungen: TR 042-4, 996-3

Besondere Bedingung 996-3

### Belehrung über Rücktrittsrechte

**Hinweis:** Die angeführten Rücktrittsrechte gelten jedes für sich. Ein Rücktritt ist möglich, wenn die Voraussetzungen auch nur eines der angeführten Rücktrittsrechte erfüllt sind.

- I. Hat die Antragstellerin/der Antragsteller diesen Versicherungsantrag dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich abgegeben und wurde ihr/ihm nicht unverzüglich eine Kopie des Antrags ausgehändigt, oder erhielt sie/er nicht vor Abgabe ihrer/seiner Vertragserklärung die zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, oder hat sie/er die in § 252 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form "Versicherungsagent" erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht

erhalten, so ist die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer berechtigt, binnen zweier Wochen gemäß § 5b Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) in geschriebener Form\* vom Vertrag zurückzutreten; rechtzeitige Absendung wahrt die Frist. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht bei einer Vertragslaufzeit von weniger als sechs Monaten. Der Fristenlauf für den Rücktritt beginnt, wenn der Versicherungsnehmerin/dem Versicherungsnehmer die Polizza, die Versicherungsbedingungen, die in § 252 VAG 2016 und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form "Versicherungsagent" erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen, und die Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind; unabhängig von der Erfüllung dieser Voraussetzungen erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach Zugang der Polizza und Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, gebührt ihm für deren Dauer ein aliquoter Teil der tarifmäßigen Jahresprämie.

**II. Für Verbraucherinnen/Verbraucher, für die die beantragten Versicherungen nicht zum Betrieb ihrer Unternehmen gehören (Verbraucherverträge), gelten gegebenenfalls noch folgende Rücktrittsrechte:**

Die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag oder ihrer/seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form\* gemäß § 5c VersVG zurücktreten; rechtzeitige Absendung wahrt die Frist. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht bei einer Vertragslaufzeit von weniger als sechs Monaten. Der Fristenlauf für den Rücktritt beginnt, wenn der Versicherungsnehmerin/dem Versicherungsnehmer die Polizza, die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung, die in § 252 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind; unabhängig von der Erfüllung dieser Voraussetzungen erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach Zugang der Polizza und Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, gebührt ihm für deren Dauer ein aliquoter Teil der tarifmäßigen Jahresprämie.

Die Antragstellerin/der Antragsteller (Versicherungsnehmerin/ Versicherungsnehmer) kann vom Versicherungsvertrag oder Antrag bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) zurücktreten, wenn sie/er ihre/seine Vertragserklärung nicht in den Geschäftsräumlichkeiten des Versicherers abgegeben hat. Dieses Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller (die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer) den Versicherungsvertrag selbst angebahnt hat, oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, oder bei Vertragserklärungen, die die Antragstellerin/der Antragsteller (die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer) in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er von diesem dazu gedrängt worden ist. Der Fristenlauf für die Rücktrittserklärung beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie einer

Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden; deren rechtzeitige Absendung wahrt die Rücktrittsfrist.

Ein Rücktritt vom Versicherungsvertrag oder einem Vertragsantrag kann auch gemäß § 3a KSchG von der Antragstellerin/dem Antragsteller (der Versicherungsnehmerin/dem Versicherungsnehmer) binnen einer Woche erklärt werden, wenn der Versicherer den Eintritt von für die Einwilligung der Antragstellerin/des Antragstellers maßgeblichen Umständen (z.B. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, eine öffentliche Förderung, einen Kredit) als wahrscheinlich dargestellt hat und diese ohne Veranlassung der Antragstellerin/des Antragstellers (der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers) nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaße eintreten. Der Fristenlauf beginnt, sobald für die Antragstellerin/den Antragsteller (die Versicherungsnehmerin/den Versicherungsnehmer) erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und sie/er eine schriftliche Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Versicherungsverträgen mit mehr als einjähriger Laufzeit spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden; deren rechtzeitige Absendung wahrt die Rücktrittsfrist. Kein Rücktrittsrecht nach § 3a KschG besteht, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller (die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer) bereits bei oder vor dem Vertragsabschluss wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder in erheblich geringerem Maße eintreten werden.

Hat die Antragstellerin/der Antragsteller (die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer) den Vertrag unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems abgeschlossen (Fernabsatzvertrag), gilt noch folgendes Rücktrittsrecht: Ein Rücktritt vom Versicherungsvertrag oder Versicherungsantrag kann ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) schriftlich oder mittels eines dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers erfolgen. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollte die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen gemäß § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten haben, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit deren Erhalt. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers begonnen werden. Tritt die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer nach §8 FernFinG zurück, so kann der Versicherer gemäß § 12 FernFinG von ihr/ihm lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Versicherer kann die Zahlung dieses Entgelts nur

verlangen, wenn er die Informationspflicht nach § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a erfüllt hat und wenn die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat. Tritt die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer nach §8 vom Vertrag zurück, so hat:

- der Versicherer der Versicherungsnehmerin/dem Versicherungsnehmer unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von diesem vertragsgemäß erhalten hat, abzüglich des oben genannten Betrags, zu erstatten;
- die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Versicherer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

\*) Dies ist die gesetzlich gebotene Formvorschrift. Zurich knüpft Rücktrittserklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers (der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers) an keine bestimmte Form; wir empfehlen aber zu Beweis Zwecken auch für Rücktrittserklärungen die geschriebene Form oder Schriftform.

#### Besondere Bedingung TR 042-4

##### Standard CMR

1. Deckungsumfang
  - 1.1 Der Deckungsumfang dieser Polizza regelt sich nach den angehefteten Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Versicherung von Transporten im gewerblichen Straßengüterverkehr (Frachtführerhaftpflicht- Versicherung), CMR 2004
  - 1.2 Diese Versicherung gilt für die im Vertrag angeführten Lastkraftwagen des Versicherungsnehmers. Veränderungen im LKW-Bestand müssen der Zürich Versicherungs AG bis spätestens zum Ende des dem Stichtag der Veränderung folgenden Kalendermonats gemeldet werden.
  - 1.3 Versichert sind Speditonsgüter aller Art Davon ausgenommen sind:
    - 1.3.1 temperaturgeführte Transporte
    - 1.3.2 KFZ-Transporte (als Ladegut)
    - 1.3.3 Komplettladungen von Laptops, Handys, Kameras, Tabakwaren und Alkoholika  
Derartige Transporte sind unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:
      - 1.3.3.1 Einsatz von Fahrzeugen mit verschlossenem, festen Aufbau und
      - 1.3.3.2 ausschließliches Abstellen des beladenen Fahrzeuges auf bewachten Parkplätzen (bei Fahrtunterbrechungen von mehr als 0,5 Stunden) oder
      - 1.3.3.3 Fahrzeug mit 2 Fahrern besetzt
      - 1.3.3.4 Eine Komplettladung liegt vor, wenn von einer Warengattung mehr als 50 % der Stellfläche des Fahrzeuges ausgefüllt ist oder mehr als 12 Europaletten (zu je 1,2m x 0,8m) je Fahrzeug geladen sind.